



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt  
Abt: Technischer Umweltschutz 1  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

EINGANG									
Landesamt für Umwelt									
31. JAN. 2023									
Az:									
P	S	T	T2	W1	V/2	N	GR		

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten  
und Straßenverwaltung  
Dienststätte Eberswalde  
Tramper Chaussee 3, Haus 8  
16225 Eberswalde

Bearb.: Kerstin Maier  
Gesch.-Z.: 221.08-G04822  
Hausruf: 03342 249 1601  
Fax: 03342 249 1603  
Internet: www.ls.brandenburg.de  
kerstin.maier@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum  
Eberswalde B 168 Richtung Trampe  
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 23.01.2023

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Antrag der Firma ABO Wind AG auf Errichtung und den Betrieb von 2  
Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15518 Briesen (Mark),  
Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 296, 297, 77/1  
Reg.Nr.: G04822**

**Ihre Zeichen: LFU-T13-3841/944+17#395808/2022**

**Hier: Ausnahmegenehmigung**

Anlage: 1 CD



32264/22/3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Grabbert,

mit Schreiben vom 29.11.2022 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen,  
Dienststätte Frankfurt/Oder (LS) als Träger öffentlicher Belange an o.g. Verfahren.  
Die ABO Wind AG beabsichtigt im Landkreis Oder-Spree, am Standort 15518  
Briesen, Gemarkung Biegen zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 mit  
einer Nabenhöhe von 169,0 m, einer Gesamthöhe von 244,0 m und einem  
Rotordurchmesser von 150,0 m zu errichten und zu betreiben.

Am 28.05.2018 wurde der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch  
die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen. In diesem  
wurde das Windeignungsgebiet Nr. 37 bestätigt.

Durch die Beklagung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree ist dieser mit Urteill OVG  
01.10.2021 als unwirksam erklärt.

Die 2 geplanten WKA befinden sich innerhalb des unwirksam erklärten  
Windeignungsgebietes des „Sachlichen Teilregionalplanes Windenergie 2018“ und  
ebenso im B-Plangebiet Amt Odervorland, Windpark Biegen – Ost, welcher sich  
erst 2021 in der förmlichen Beteiligung befand.

Gegen die Errichtung der beiden WKA bestehen aus Sicht meiner Behörde grundsätzlich keine Einwände.

Die verkehrliche Erschließung (dauerhafte Zuwegung für die Servicefahrzeuge und temporär für die Errichtung der WKA's) ist über einen Feldweg/Wirtschaftsweg (Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstück 132) geplant, der über eine vorhandene Anbindung an die L 37, Abs. 055, km 6,200 nahe Biegen verfügt.

Nach Klärung der verkehrlichen Erschließung erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Ich genehmige gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Errichtung der im Betreff genannten WKA und die damit verbundene Erschließung unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Es werden Gebühren erhoben.

#### **Nebenbestimmungen**

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
2. Die Aufstellung der WKA ABO WEA 01 und ABO WEA 02 hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 29.11.2022 auf der Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 296, 297 und 77/1 zu erfolgen. Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.
3. Die verkehrliche Erschließung der WKA erfolgt über eine Zufahrt zur L 37, Abs. 055, bei km 6,200 in Stationierungsrichtung links (Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstück 132).

Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung und wird der Antragstellerin nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung Ihrer Behörde in Aussicht gestellt. Dafür notwendige Detailunterlagen sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.

4. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der WKA gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen

und seinen Bediensteten zu.

6. Meine Behörde behält sich das Recht vor, diese Genehmigung bei Nichtbefolgen der Nebenbestimmungen zu widerrufen
7. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
8. Bei der Errichtung der WKA ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
9. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Eisenhüttenstadt, Herrn Knedler, Telefon: (0 33 42) 2 49 2092, mindestens eine Woche vorab schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich. Eine fehlende Anmeldung hat einen Baustopp zur Folge.
10. Die Straßenmeisterei ist auch zur Abnahme einzuladen. Das Abnahmeprotokoll ist meiner Behörde unter der Reg-Nr. G04822 zuzuleiten.
11. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
12. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
13. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

#### Technische Hinweise

1. Der Straßenbaumbestand/ Allee, der bis kurz vor der Zufahrt vorhanden ist, muss geschützt werden.
2. Der Anbindungsbereich des Feldweges/Wirtschaftsweges ist in Asphalt auszuführen.



Hinweise:

1. Ist der Ausbau bzw. eine Änderung der bestehenden Anbindung zur L 37 im Zuge der Anlieferung der WKA-Teile vorgesehen, sind die entsprechenden Antragsunterlagen zur Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis ca. 6-8 Wochen vor Baubeginn bei meiner Behörde einzureichen.
2. Auch für die Anbindung der bauzeitlichen Zufahrt an die L37 besteht die Forderung einer Herstellung in Asphaltbauweise in der gesamten Breite, da erfahrungsgemäß eine starke Verschmutzung der L-Str. bei Schotterung erfolgt.
3. Ich weise darauf hin, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Lärmschutzmaßnahmen für die aus den Windkraftanlagen hervorgehenden schädlichen Umweltbelastungen (Emissionen) übernommen werden. Diese gehen zu Lasten des Investors.

**Gebührenfestsetzung**

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV)“, zuletzt geändert am 25.07.2022, wird für die Erteilung dieses Bescheides eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) direkt an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wie folgt einzuzahlen:

Empfänger:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE12 1000 0000 0016 0018 05
BIC-Code:	MARKDEF1100
Verwendungszweck:	300352331432000

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein eventueller Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung besitzt und nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Auf den Rechtsbehelf wird an dieser Stelle verzichtet, da Ihre Genehmigung diesen in Gänze enthält.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

  
Matthias Richert

